5 Bk

Bebauungsplan Nr. 5
"An der Schützen-
wiese"

1. Ausfertigung

Textliche Festsetzungen

I. Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gelten folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) - in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) - § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 473).

II. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäss § 23 (5) der Baunutzungsverordnung Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BNVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

III. Die im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Vorgartenflächen müssen einheitlich durch niedrige Rasenkantensteine begrenzt werden. Soweit Einfriedigungen vorgenommen werden, sind diese in Naturhecken bzw. Holzspriegelzäunen bis zu 60 cm Höhe anzulegen. Die seitlichen rückwärtigen Grundstücksgrenzen, soweit es sich nicht um Vorgartengrenzen handelt, können mit einer beliebigen Einfriedigung, ausser Mauerwerk, bis zu 1,20 m Höhe versehen werden.

IV. Eine andere, als die im Bebauungsplan festgesetzte ~~Eine Dachneigung bis 30° ist zulässig. Eine grössere~~ Dachneigung kann bei eingeschossigen Wohnhäusern ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine einheitliche Planung innerhalb einer Hausgruppe sichergestellt ist.

V. Dacheindeckungen für geneigte Dächer: braun-engobierte, blaue oder blau-bunte Dachziegel. Ausnahmsweise kann von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine andere Dacheindeckung zugelassen werden, wenn eine einheitliche Gestaltung innerhalb einer Häusergruppe nachgewiesen wird.

Fl. 10 II

VI. Die Ausführung eines Drempels bis zu höchstens 50 cm gemessen von Oberkante Decke bis zum Schnittpunkt der Aussenkante des längsseitigen Aussenmauerwerkes mit der Oberkante des Dachsparrens kann von der Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden.

VII. Bei Dächern mit einer Dachneigung ≦ 45° sind Dachaufbauten unzulässig.

VIII. Die Festsetzung der Oberkante Erdgeschossboden erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde. OK Erdgeschossboden nicht mehr als 50 cm über Strassenhöhe.

Eintragungen in violett:

Angefertigt gem. Verfügung des Regierungspräsidenten vom 14.8.1968

Hamminkeln, den 26.9.68

Gemeindedirektor

Geändert durch Vereinfachte Änderung D gem. Satzungsbeschluß des Rates vom 13.1o.1981, rechtskräftig durch Bekanntmachung vom 3o.1o.1981.

Wesel, den 3o.1o.1981

Bürgermeister

Fl. 9

Fl. 18

Fl. 9

An den Wimmersbergen

Reiherweg

Flamingoweg

Pelikanweg

Am Schmithausbaum

Weseler Straße

Backhaus

Fasanenweg

Lehmhorn

nach Bocholt

nach Wesel

von Wesel

STRASSENENRAND

B 473

LEITUNGSRECHT FÜR KABELVERLEGUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG.

WR Z=I GFZ=0,4 GRZ=0,4 25 BIS 30°

WA Z=II GFZ=0,7 GRZ=0,4 25 BIS 30°

WR Z=I GFZ=0,4 GRZ=0,4 45 BIS 50°

WR Z=I GFZ=0,4 GRZ=0,4 25 BIS 30°

WA Z=II GFZ=0,7 GRZ=0,4 25 BIS 30°

WR Z=I GFZ=0,4 GRZ=0,4 45 BIS 50°

KINDER-SPIEL-PLATZ 20,00

P

G

② sh. 1. Vereinf. Änderung

③ sh. 2. Vereinf. Änderung

④ sh. 3. Vereinf. Änderung

UNGÜLTIG
SIEHE BEBAUUNGSPLAN 5a

1. bis 3. vereinfachte Änderungen
siehe 3. Ausfertigung

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „AN DER SCHÜTZENWIESE" DER GEMEINDE HAMMINKELN MASSTAB 1:1000

GEMARKUNG HAMMINKELN; FLUR 9; BEIBLATT 1

GRENZEN, STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIEN, STRASSENHÖHEN

		BESTEHEN BLEIBEND	FORT-FALLEND	NEU
GEMARKUNGSGRENZE	STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIE			
FLURGRENZE	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE			
FLURSTÜCKSGRENZE	BAULINIE			
EIGENTUMSGRENZE	BAUGRENZE			
NEUE FLURSTÜCKSGRENZE	NUTZUNGSGRENZE			
GRENZE DES PLANBEREICHS	STRASSENHÖHEN ÜBER NN			

BAUGEBIETE

GEM. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962	BESTEHEN BLEIBEND	FORT-FALLEND	NEU
KLEINSIEDLUNGSGEBIET			WS
REINES WOHNGEBIET			WR
ALLGEMEINES WOHNGEBIET			WA
DORFGEBIET			MD
MISCHGEBIET			MI
GEWERBEGEBIET			GE
SONDERGEBIET			SO

VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN

	VORHANDEN	GEPLANT
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN		
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN		
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (VORGARTEN)		
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		
PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE		
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		

BEBAUUNG

	VORHANDEN	VORSCHL. FÜR DIE BEBAUUNG	FORT-FALLEND
WOHNGEBÄUDE			
WIRTSCHAFTSGEBÄUDE			
GARAGEN		G	
ARKADEN			
HAUPTGESIMSHÖHE	H.G.H.		
DACHNEIGUNG	DCHNG	BIS 30°	
OFFENE BEBAUUNG	O		
GESCHLOSSENE BEBAUUNG	G		

(ZWINGEND)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	Z I, II
GRUNDFLÄCHENZAHL	GRZ
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GFZ
BAUMASSENZAHL	BMZ
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	P

VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

VORHANDEN SCHWARZ	NEU ROT
STRASSENBELEUCHTUNG	
VERKEHRSZEICHEN	
OMNIBUSHALTESTELLE	
TRAFOSTATION	
KABELSCHACHT	
KANALSCHACHT	
KANALLEITUNG	

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE VERGRÖSSERUNG ABZEICHNUNG DER AMTLICHEN KATASTERKARTE. DIE AMTLICHE KATASTERKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1966 IM MASSTAB 1 : 1000 DURCH Neukartierung

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT.

WESEL, DEN 2. Mai 1967

Landkreis Rees
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- und Katasterabteilung
Kreisvermessungsrat

ENTWURFSBEARBEITUNG UND ANFERTIGUNG

WESEL, DEN

LANDKREIS REES IN WESEL
KREISBAUAMT

KREISBAUDIREKTOR

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG IST GEM. § 2 (1) DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 10.7.1964 AUFGESTELLT WORDEN.

BÜRGERMEISTER STV. GEMEINDEDIREKTOR

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.67 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 22.2.67 BIS 29.3.1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ST. GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 28 GO NW AM 26.3.1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER STV. GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

DÜSSELDORF DEN 14.8.1968

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG UND DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SIND GEMÄSS § 12 DER BEKANNTMACHUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

GEMEINDEDIREKTOR

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 9.10.1967 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 27.10.67 BIS 27.11.1967 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

STV. GEMEINDEDIREKTOR